

## **Politische Partizipation und Kommunalwahlrecht für Nicht-EU-Ausländer**

Beschluss Nr. 147

Beschluss der Vollversammlung vom 01.12.2003

### **I. Antrag**

1. Der Ausländerbeirat München fordert erneut (s. Beschluß 48, Vollversammlung vom 19.07.1993) die Stadt München dazu auf, die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten z. B. im Deutschen Städtetag zu nutzen, um sich dafür einzusetzen, dass das auf Unionsbürger erweiterte Kommunalwahlrecht auch für Ausländerinnen und Ausländer aus Nicht-EU-Staaten eingeführt wird.
2. Die Stadt München veranstaltet, wenn möglich noch vor der Ausländerbeiratswahl, ein Hearing zum Thema politische Partizipation von Migrantinnen und Migranten.

### **II. Begründung**

Das in diesem Sommer stattgefundenene Bürgerbegehren für den Erhalt aller städtischen Büchereien wies mit 25 % die bislang höchste Quote unzulässiger Unterschriften bei Bürgerbegehren auf, darunter überwiegend Stimmen von Nicht-EU-Ausländern.

Ein Anlaß um sich erneut die Frage zu stellen: Warum dürfen Nicht-EU-Ausländer an solchen Entscheidungsprozessen nicht teilnehmen?

Wenn ein EU-Bürger, der seit drei Monaten in Bayern wohnhaft ist, bei den Kommunalwahlen wählen darf und ein Drittstaater, der seit vierzig Jahren in Bayern wohnhaft ist, nicht wählen darf, dann kommt dies der Schaffung einer Zweiklassengesellschaft unter den Migranten gleich. Damit sind soziale und politische Konflikte vorprogrammiert.

Unübersehbare Fakten sind:

- Die heutige Gesellschaft trägt multikulturellen und multiethnischen Charakter: Diese Wirklichkeit darf nicht länger ignoriert sondern ihr muß endlich entsprochen werden. Die ausländische Wohnbevölkerung ist schon längst zu einem festen Bestandteil des ökonomischen, politischen, kulturellen und sozialen Lebens geworden.
- Die Mehrheit der ausländischen Bürger und Bürgerinnen, die in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft leben und arbeiten, sind keine Unionsbürger. In Deutschland sind es zwei Drittel, in München sogar fast 70 % (!).

- Aus bürgerrechtlichem, wie auch aus nationalstaatlichem Interesse bleibt es unbefriedigend, dass für einen so hohen Anteil an Mitbürgern dieses staatsbürgerliche Recht nicht gilt.
- Auch wenn auf die Möglichkeit der Einbürgerung verwiesen werden kann, entspricht dies nicht dem Ideal der demokratischen Partizipation aller Bürger.
- Die Migranten, die sich dauerhaft in einem EU-Mitgliedsstaat niedergelassen haben, sind faktisch und sozial „EU-Inländer“ und dürfen nicht als Drittstaatler diskriminiert werden.
- Sie tragen genauso mit ihren Steuergeldern und Investitionen zum wirtschaftlichen Wohlstand bei und sollten deshalb auch in ihrem Wohnland in einem bestimmten Umfang mitbestimmen dürfen, wie die öffentlichen Gelder politisch genutzt werden sollen.
- Sie sind von Entscheidungen der Kommunalparlamente in Angelegenheiten der Daseinsvorsorge (Kindergarten, Schule, Bauplanung etc.) in gleicher Weise unmittelbar betroffen.

In vielen Ländern der EU wie Schweden, Dänemark, Niederlande, (hier durften übrigens Ausländer, die mehrere Jahre in einer Gemeinde wohnten, bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts wählen!) Irland, Frankreich und auch in einigen Kantonen der Schweiz, ist das kommunale Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer bereits eine Selbstverständlichkeit geworden (in Belgien soll es ab 2006 eingeführt werden).

Damit wurde den Beschlüssen des Europaparlaments sowie verschiedenen internationalen Vereinbarungen („Konvention zum Schutz der Menschenrechte“, „Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte“, Beschlüsse der „KSZE“) entsprochen.

Und erneut, auf dem Kongress der Gemeinden und Regionen Europas in Stuttgart am 16. September 2003, wurde anlässlich der Konferenz „Integration und Partizipation von Ausländern in den Europäischen Städten“ beschlossen, „kommunales Wahlrecht im Rahmen der nationalen Verfassungen für alle Migrantinnen und Migranten zu ermöglichen, die längere Zeit in einer Kommune gelebt haben“.

Hierzulande fordern schon seit Jahrzehnten neben den Migrantenexperten, Migrantenorganisationen, Kirchen und Gewerkschaften auch politische Parteien wie SPD, die Grünen, FDP und PDS ein kommunales Wahlrecht für Ausländer, die eine bestimmte Zeit in Deutschland leben:

- So heißt es in der Koalitionsvereinbarung SPD und Bündnis 90 / Die Grünen vom 20. Oktober 1998: „Zur Förderung der Integration sollen auch die hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das Wahlrecht in Kreisen und Gemeinden erhalten.“ Und 2002 wurde erklärt: „Wir wollen politische Beteiligungsrechte erweitern, die Bürgerrechte ausbauen und gezielt Diskriminierungen beseitigen.“
- Die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz brachten bereits im Januar 1999 einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Bundesrat ein, der sich für

ein Kommunalwahlrecht für alle Ausländer mit dauerhaftem Bleiberecht einsetzt.

- Auch in Baden-Württemberg hat sich die Justizministerin und Ausländerbeauftragte des Landes, Corinna Werwig-Hertneck, für ein Kommunalwahlrecht für alle Ausländer ausgesprochen. Damit schließt sie sich ihrem Vorgänger, Prof. Dr. Ulrich Goll (jetzt Sprecher für Sozialpolitik) an, der sich ebenfalls wiederholt hierfür eingesetzt hat.  
Der Ausländerbeirat München kann ihm nur zustimmen, wenn er sagt: „Es wäre schön, wenn sich die kulturelle Vielfalt, die unsere Gesellschaft durch das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft gewonnen hat, nach den Kommunalwahlen auch in den Kommunalparlamenten widerspiegeln würde.“

All dies sind Willensbekundungen, die aber leider bisher in keine konkreten gesetzlichen Initiativen münden konnten.

Solange ein großer Teil der Gesellschaft diese Integrationsmöglichkeit nicht bekommt, wird sich dieser viel stärker mit der Innenpolitik der Herkunftsländer beschäftigen und von der demokratisch-politischen Teilhabe in Deutschland isoliert bleiben.

Denn wer die gesellschaftliche Integration von Ausländerinnen und Ausländern fordert, muss auch die politische Gleichstellung gewähren. Wer Rassismus und Ausländerfeindlichkeit wirksam bekämpfen will, muß die strukturelle Ausgrenzung und Benachteiligung jetzt beseitigen.

Ein weiteres Argument für eine gute Migrationspolitik, zeigt sich außerdem in wirtschaftlichen und demographischen Faktoren, die Einwanderung unerlässlich machen. Verschiedene Schätzungen der zukünftigen demographischen Entwicklung in der EU stimmen in der Tat darin überein, dass ohne Einwanderung von außerhalb langfristig mit einem deutlichen Rückgang und einer Alterung der Bevölkerung und mit einem Absinken ihrer Erwerbsquote gerechnet werden muß.

Deutschland wäre eines der ersten von Alterung und Rückgang betroffenen EU-Länder.

Das Statistische Bundesamt prognostiziert, dass die Geburtenlücke im Jahr 2050 fünfmal so hoch sein wird wie jetzt. Ein Defizit, das noch nicht einmal durch verstärkte Zuwanderung ausgeglichen werden kann: Auch wenn jährlich 300.000 statt 200.000 einwanderten, werde sich die Altersstruktur kaum ändern. Allerdings müssten dann 13 Millionen Ausländer hierzulande aufgenommen und integriert werden!

Auf jeden Fall ist es auf die Dauer für die Bundesrepublik Deutschland geradezu kontraproduktiv, eine Minderheit von mehreren Millionen von jeglicher politischen Partizipation auszuschließen und damit Konfliktstoff zu schaffen.

Es ist mit den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates unvereinbar, dass Menschen die seit über 30 Jahren in diesem Land leben und fast alle staatsbürgerlichen Pflichten erfüllen, bei solchen Entscheidungen zu einer Zuschauerrolle verurteilt werden.

Der Zustand „Alle Pflichten und wenig Rechte“ für hier lebende Ausländerinnen und Ausländer stellt den gesellschaftlichen Anspruch, eine Demokratie zu sein, auf den Kopf!

**III. Beschluss nach Antrag:**

Einstimmig / mit ..... Gegenstimmen / abgelehnt

Cumali Naz  
Vorsitzender

Dr. Paul Mayonga  
Sprecher des Ausschusses  
für Ausländerpolitik,  
Diskriminierungs- und  
Flüchtlingsfragen